

Solche Handzeichnungen dürfen der leichtern Führung halber Vogengröße gewöhnlichen Papiers nicht überschreiten, müssen aber demangesthet ein ganzes Meßtafelblatt enthalten. Jeder Vogen enthält eine Nummer und an den äußern Umsassungslinien die Angabe der Anschlüsse an die betreffenden Blätter, oder an den Flurgrenzen die Namen der jenseitigen Fluren, gerade wie die Flurkarten selbst.

## §. 6.

Die zunächst über allen Flurgrenzen, wenn sie nicht Landesgrenzen sind, gelegenen Stücke sind aus den jenseitigen Materialien in einem besondern Verzeichniß aufzunehmen und in den Flurbüchern durch eine kurze Bemerkung an den entsprechenden Stellen darauf zu verweisen.

## §. 7.

Die vorhandenen Flurkarten sind an ihren Grenzen mit den der benachbarten Fluren zu vergleichen, bezüglich zu berichtigen oder zu ergänzen, um die Uebersetzung zu gewinnen, daß kein Stück weggelassen und keines doppelt cartirt sei.

## §. 8.

Nach den Resultaten dieser Vergleichung sind eventuell auch die Flurbücher zu berichtigen, mit den zunächst angrenzenden Stücken aber zu verfahren, wie §. 6. angeordnet ist.

## §. 9.

Die 1. und die 4 letzten Rubriken der Flurkäufer bleiben vor der Hand unangefüllt und sollen nur darum in die Flurkäufer kommen, damit sie eben so gut sofort zur Grundlags des Katasters dienen können, als die auf Vermessung gegründeten Flurbücher.

## §. 10.

Die Ausfüllung der Rubrik für die allgemeinen Klassen und deren Werthe, sowie für die Steuereinheiten erfolgt auf den Grund der Schätzungsprotokolle, sobald die Ergebnisse definitiv feststehen, die der letzten Rubrik aber nach der zu treffenden Regelungsbestimmung und die der ersten nach Aufstellung der Kataster.

## §. 11.

Zu Förderung der Berechnung der Steuereinheiten werden Hilfstabellen angefertigt und benutzt, aus denen jeder Steuereinheits-Ansatz für jede Fläche jeder Kulturart und Klasse sofort hervorgeht.

## §. 12.

Die Flurbücher werden nach befolgendem Muster aus B. eingerichtet und gleichnamige Besitzer entweder durch „sen.“ „jun.“ ic. oder durch Nummern „I.“ „II.“ ic. oder endlich nach örtlicher Weise bezeichnet, z. B. „Heinrich Wolf, am Brunnen.“

Wel Forenfen ist der Name ihres Wohnortes anzugeben, so daß eine weitere Bemerkung nicht erforderlich ist.